

ZIMMERSCHÜTZEN-VEREIN VADUZ

STATUTEN



Art. 1

WORTLAUT UND SITZ

Im Sinne von Art. 246 des Personen und Gesellschaftsrechtes besteht nachstehender Verein unter der Bezeichnung

Zimmerschützen-Verein Vaduz (ZSVV)

Der Sitz des Vereins ist Vaduz.

Art.2

ZWECK UND ZIEL

Der Verein bezweckt die Pflege und die Förderung des Schiessens, sowie die Vereinsgeselligkeit und soll seinen Mitgliedern die Möglichkeit des Trainings und sportlichen Wettkämpfe geben.

Den Jugendlichen zum Vorbild, der Gesundheit zuliebe und wegen der Geruchsbelästigung ist das Rauchen in den Räumen des Vereins nicht gestattet.

Art.3

DAUER

Die Dauer des Vereins ist unbefristet.

Art.4

Mitgliedschaft

Die nachfolgenden Personenbezeichnungen gelten immer für beiderlei Geschlechter.

Der Verein besteht aus:

- a. Aktiv-Mitglieder
- b. Passiv-Mitglieder
- c. Ehren-Mitglieder
- d. Gönner-Mitglieder

Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung bzw. Zahlung des Mitgliederbeitrages und den darauf bezüglichen Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben. Aufnahme und Ausschluss erfordern eine einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

- a) Aktiv-Mitglieder kann jeder werden, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Die Kategorieneinteilung der Aktiv-Mitglieder wird jeweils vom OSPSV übernommen. Für Aktiv-Mitglieder, die zusätzlich Mitglied des Ostschweizerischen Sportschützenverbandes (OSPSV) und des Schweizerischen Sportschützenverbandes (SSV) sind, gelten zudem die dem OSPSV eingereichten Statuten. Die darin bezeichneten Vorstandsmitglieder und Revisoren können von den Mitgliedern des OSPSV / SSV selbst bestimmt werden. Falls sie von diesem Recht nicht Gebrauch machen, gelten die ordentlichen Vorstandsmitglieder und Revisoren des ZSW als gewählt.

- b) Als Passiv-Mitglieder können sich dem Verein Gönner anschliessen.
- c) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste verleihen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- d) Jugendliche sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- e) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- f) Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es steht ihnen das Berufungsrecht an der nächsten Mitgliederversammlung zu.
- g) Die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern kann jederzeit erfolgen und ist auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Art.5

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Rechnungsrevisoren

A) DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Aktiv- Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind schriftlich, zehn Tage vorher, und unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen. Die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder findet innerhalb von acht Wochen nach dem Saison-Schluss statt.

Wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine Einberufung verlangt, sind ausserordentliche Mitgliederversammlungen durch den Vorstand einzuberufen. In diesem Falle hat die ausserordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen stattzufinden. Die Einladung hierzu muss mindestens fünf Tage vorher, unter Angaben der Traktanden, schriftlich erfolgen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auch auf Beschluss des Vorstandes stattfinden.

Sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch offenes Handmehr gefasst, wenn nicht ein Mitglied der stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind die anwesenden Aktiv-, Passiv' und Ehrenmitglieder. Gönnermitglieder haben nur beratende Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Nichtanwesende Mitglieder haben sich den Beschlüssen der Mitliederversammlung zu fügen.

Der Mitgliederversammlung steht die Kompetenz zur Erledigung folgender Geschäfte zu:

- a) Wahl von zwei Stimmezählern
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Protokolle des Schriftführers
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Beschlussfassung über Statutenänderung
- h) Festsetzung der Beiträge und des Budgets
- i) Bestätigung der Aufnahme von neuen Mitgliedern in den Verein
- j) Freie Anträge

B) DER VORSTAND

Die Leitung des Vereins besorgt der Vorstand, bestehend aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vize-Präsidenten und Schützenmeister
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) Nachwuchsbetreuer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. In den geraden Jahren werden der Präsident, der Kassier und der Nachwuchsbetreuer, in den ungeraden Jahren der Vize-Präsident, der Schriftführer und die übrigen Beisitzer gewählt. Bei einer ungeraden Anzahl von Beisitzern wird jeweils die Mehrheit der Beisitzer gewählt.

Der Vorstand ist zur Besorgung aller Angelegenheiten und Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenzen eines anderen Organs fallen, berufen. Er ist vollziehendes und die Interessen des Vereins nach aussen vertretendes Organ.

Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, leitet die Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Der Vizepräsident ist im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Stellvertreter, er ist auch für das Schiesswesen zuständig.

Der Schriftführer führt über alle Sitzungen- und Versammlungsgeschehnisse Protokoll.

Der Kassier besorgt die finanziellen Vereinsgeschäfte und führt das Mitgliederverzeichnis.

Der Nachwuchsbetreuer ist für die Ausbildung und die Betreuung der Jugendlichen zuständig.

Ohne triftige Gründe kann ein Aktiv-Mitglied die auf ihn fallende Wahl nicht ablehnen, wohl aber eine Erneuerungswahl.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten sooft die Vereinsinteressen es erfordern oder auf Wunsch von drei Vorstandsmitgliedern.

Es wird von den Aktiv-Mitgliedern eine aktive Mithilfe erwartet. (z.B. Standreinigung, Gruppen- und Mannschaftsarbeiten)

C) DIE RECHNUNGSREVISOREN

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zu Handen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 6

FINANZEN

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden beschafft:

- a) Durch Mitgliederbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschliesst
- b) Durch Beiträge und Gönner
- c) Durch Vermietung unserer Anlage
- d) Durch Zuwendung anderer Institutionen

Bei Ausgabenbeschlüssen hat der Vorstand immer auf vorhandenen Mittel Rücksicht zu nehmen und sich an eine solide Finanzgebarung zu halten.

Bei Aufwendungen, die den Betrag von CHF 1'500.- pro Ausgabe übersteigen, hat der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung zu beantragen.

Die Mitgliederbeiträge sind jeweils zu Beginn des Vereinsjahres zur Zahlung fällig.

Art.7

ZEICHNUNGSRECHT

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein besteht aus derjenigen des Präsidenten einzeln oder derjenigen des Vize-Präsidenten kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art.8

HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Für Schäden, die aus widerrechtlichen Handlungen seiner Mitglieder entsteht, lehnt der Verein jegliche Haftung ab.

Art. 9

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Zimmerschützen-Verein Vaduz (ZSW) kann nicht aufgelöst werden, solange fünf Mitglieder den Fortbestand des Vereins wünschen und für dessen weiteres Bestehen garantieren können.

Andernfalls kann der Verein durch eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung nach Bereinigung aller finanziellen Verbindlichkeiten mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Das Vereinsvermögen ist im Auflösungsfall der Gemeinde Vaduz zu übergeben, welche dasselbe dem ersten neugegründeten Vereins gleichen Namens und gleicher Zielsetzung auszuhändigen hat.

Art. 10

ANWENDBARES RECHT

Soweit diese Statuten einzelne Angelegenheiten betreffend Bestand und Auflösung des Vereins nicht gesondert geregelt haben, finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes ergänzend Anwendung.

Art. 11

Diese Statuten ersetzen die Vereinssatzung vom 11. Juli 1911 und die nachfolgenden Änderungen, sie treten durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Revidiert und genehmigt anlässlich der Generalversammlung vom 23. April 2009

Der Präsident



Josef Brendle

Der Schriftführer



Albert Eberle

Vaduz 01. Juli 1911
 26. Januar 1968
 06. April 1984
 26. April 1991
 23. April 2009

01. Januar 1930
14. Januar 1972
06. Mai 1988
02. Juni 1995